

08.07.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Punkt 35 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu prüfen:

1. Nach § 28 h SGB IV entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem AFG. Die Gewerbeanmeldung dient oft dazu, eine bestehende Beitragspflicht wegen tatsächlich bestehender Arbeitnehmereigenschaft des Gewerbeausübenden zu umgehen. Erhält die Einzugsstelle von jeder Gewerbeanmeldung Kenntnis, so kann sie bei entsprechendem Anfangsverdacht die Tätigkeit des Gewerbeausübenden näher überprüfen und bei Scheinselbständigkeit die Beitragsansprüche nach § 28 h Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltend machen.

...

Bei Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine entsprechende Meldung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu erstatten. Durch die zusätzliche Mitteilung der Aufnahme eines Gewerbes durch den früheren Arbeitnehmer erhält die Einzugsstelle die Möglichkeit, zu überprüfen, ob das frühere Arbeitsverhältnis im Wege scheinbarer Selbständigkeit fortgeführt werden soll.

2. In § 14 Abs. 5 Nr. 7 GewO wird eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Gewerbeanzeigen an die Allgemeine Ortskrankenkasse und die Weiterleitung von dort an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) geschaffen. Obwohl die Allgemeine Ortskrankenkasse nach dem Gesundheits-Strukturgesetz keine vorrangige Zuständigkeit unter den Krankenkassen mehr besitzt, erscheint die vorgesehene zentrale Verteilfunktion für Gewerbeanzeigen innerhalb des Kassenwesens unabweisbar, um eine Überlastung der Verwaltungsbehörden durch Einzelübermittlung der Anzeigen an jede einzelne Krankenkasse zu verhindern. Die gesetzliche Festschreibung einer derartigen Einzelübermittlung durch die Verwaltung sollte daher auf jeden Fall auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren wegen mangelnder Praktikabilität vermieden werden.

Begründung:

Die Übermittlung der Gewerbeanzeigen an die Krankenkassen soll vor allem dem Ziel dienen, sog. "Scheinselbständige" unter den Gewerbetreibenden zu erfassen und die Umgehung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erschweren. Die Schaffung einer gesetz-

...

lichen Grundlage für derartige Übermittlungen ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Den Gewerbebehörden wäre es jedoch nur mit einem unvertretbaren zusätzlichen Personal- und Finanzaufwand möglich, die Gewerbeanzeigen an jede einzelne der nach dem Gesundheits-Strukturgesetz untereinander gleichberechtigten Krankenkassen direkt weiterzugeben.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzesentwurfs besteht für die Gewerbebehörden bereits die Verpflichtung zum Ausfüllen von Vordrucksätzen für Gewerbeanzeigen mit jeweils 10 Durchschlägen (= 1 Anzeigebestätigung g, 1 Abdruck für die Gemeinden, 1 Abdruck für die Kreisverwaltungsbehörde und 8 Abdrucke für die in § 14 Abs. 5 GewO vorgesehenen Stellen), bei denen auch der letzte Durchschlag noch gut lesbar sein muß. Nach Auskünften von Verlagsseite können solche Formularesätze mit 1 Original und höchstens 11 Durchschlägen hergestellt werden. Daher ist es erforderlich, daß von seiten der Krankenkassen den Gewerbebehörden nur ein Adressat für die Mitteilung der Anzeigen gegenübersteht und die Kassen ihrerseits die interne Verteilung an die zuständigen Stellen übernehmen, wie dies im Entwurf für die Allgemeine Ortskrankenkasse vorgesehen ist. Ansonsten würden die Gewerbebehörden bei mehreren hunderttausend Gewerbeanzeigen pro Jahr alleine mit der Datenweitergabe an die Krankenkassen finanziell und personell völlig überfordert.